

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Eschach in die Stadt Ravensburg, beide Landkreis Ravensburg

I.	ALLGEMEINES	2
§ 1	Eingliederung.....	2
§ 2	Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde und deren Gemeindeteile	2
§ 3	Rechtsnachfolge.....	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner	2
II.	ORTSCHAFTSVERFASSUNG UND ÖRTLICHE VERWALTUNG	2
§ 5	Einführung der Ortschaftsverfassung.....	2
§ 6	Zahl der Ortschaftsräte.....	2
§ 7	Aufgaben des Ortschaftsrats.....	3
§ 8	Örtliche Verwaltung	4
§ 9	Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers.....	4
III.	ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN	5
§ 10	Örtliches Brauchtum	5
§ 11	Kulturelle Einrichtungen und Vereine	5
§ 12	Förderung der Landwirtschaft	5
IV.	BESONDERE VERPFLICHTUNGEN	5
§ 13	Übernahme der Bediensteten	5
§ 14	Unechte Teilortswahl, Vertretung der Ortschaft Eschach im Gemeinderat der Stadt Ravensburg.....	5
§ 15	Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Eintritt in öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	6
§ 16	Ortsrecht.....	6
§ 17	Erfüllung örtlicher Aufgaben	6
§ 18	Besonders dringliche örtliche Aufgaben.....	7
§ 19	Finanzhilfe nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes	8
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 20	Regelung örtlicher Einzelheiten.....	8
§ 21	Abgrenzung der Vertragswirkungen.....	8
§ 22	Regelung von Streitigkeiten	8
§ 23	Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit	9
§ 24	In-Kraft-Treten	9

Die Stadt Ravensburg vertreten durch Oberbürgermeister Karl Wäschle und die Gemeinde Eschach, vertreten durch den Ersten Stellvertreter des Bürgermeisters, Prof. Dr. Karl Köberle, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Eschach wohnenden Bürger am 02.12.1973 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Ravensburg vom 10.12.1973 und des Gemeinderats der Gemeinde Eschach vom 04.12.1973/22.01.1974 aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.07.1971 (Ges.Bl. S. 314) folgende

Vereinbarung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Eschach wird in die Stadt Ravensburg eingegliedert.

§ 2 Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde und deren Gemeindeteile

- (1) Der Hauptort der eingegliederten Gemeinde und alle deren Wohnplätze bilden Stadtteile von Ravensburg. Sie führen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen Ravensburg weiter.
- (2) Das Gebiet der eingegliederten Gemeinde bildet die Ortschaft Eschach.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt Ravensburg tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Eschach ein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Ravensburg.
- (2) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Eschach haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ravensburg, § 16 bleibt unberührt.

II. ORTSCHAFTSVERFASSUNG UND ÖRTLICHE VERWALTUNG

§ 5 Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Ravensburg verpflichtet sich, durch rechtzeitige Änderung ihrer Hauptsatzung für die Ortschaft Eschach die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a bis § 76 g der Gemeindeordnung einzuführen.

§ 6 Zahl der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus 16 Mitgliedern (Ortschaftsräten). Bis zur ersten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte sind die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Eschach die Ortschaftsräte.
- (2) Die Stadt Ravensburg bestimmt in der Hauptsatzung, dass die Wahl der Ortschaftsräte im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO erfolgt.

§ 7 Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft Eschach betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Eschach betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 1. Einrichtung der örtlichen Verwaltung,
 2. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
 3. die Schaffung, Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen,
 4. der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
 5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 6. die Aufstellung von Bauleitplänen,
 7. der Erlass, die Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 8. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Nutzungsentgelten und die Festsetzung von Grundstückspreisen,
 9. die Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens.
- (3) Durch die Hauptsatzung wird bestimmt werden, dass der Ortschaftsrat anstelle des Gemeinderats oder des Oberbürgermeisters über die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, entscheidet:
 1. Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen von BAT X bis BAT V b im Rahmen des Stellenplanes,
 2. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft Eschach zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere
 - a) Bewirtschaftung planmäßiger Einnahmen und Ausgaben von mehr als DM 12.000,00 bis DM 200.000,00 im Einzelfall, bei Beschlussfassungen über die Ausführung eines Bauvorhabens und über die Anerkennung der Schlussabrechnung sowie bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu DM 250.000,00,
 - b) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts von mehr als DM 5.000,00, aber nicht mehr als DM 30.000,00 im Einzelfall und im Rahmen zugewiesener Verstärkungsmittel,
 - c) Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als DM 1.000,00, aber nicht mehr als DM 15.000,00 im Einzelfall, Vermietung oder Verpachtung mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als DM 1.000,00, aber nicht mehr als DM 10.000,00 im Einzelfall,
 - d) Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke,
 - e) Vermietung oder Verpachtung von sonstigen Grundstücken, wenn der jährliche Miet- oder Pachtwert mehr als DM 1.000,00, aber nicht mehr als DM 10.000,00 im Einzelfall beträgt,
 3. Benützung von Einrichtungen und ihre Ausgestaltung im einzelnen:
 - a) der Kultur-, Sport- und Freizeitpflege,
 - b) der Park- und Grünanlagen,
 - c) der Kinderspielplätze und der Kindergärten,
 4. die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg,
 5. die Angelegenheiten der örtlichen Vereine einschließlich freiwilliger Zuwendungen an diese von nicht mehr als DM 10.000,00 einmalig und nicht mehr als DM 3.000,00 jährlich je Einzelfall, sonstige freiwillige Zuwendungen von nicht mehr als DM 10.000,00 je Einzelfall,
 6. Pflege des Ortsbildes,
 7. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 8. Jagdverpachtung, solange Jagdbezirke in Eschach bestehen,

9. Vattertierhaltung,
10. Instandhaltung der Bäche und Wassergräben
11. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu DM 50.000,00 im Einzelfall (bei Bauplätzen ohne Erschließungskosten); die allgemeinen Verkaufsbestimmungen sind zu beachten,
12. Wahl der Vertreter der Stadt Ravensburg in Verbände, die die Ortschaft betreffen.

Soweit vorstehend die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt ist, sind sie im Falle einer Änderung der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Ravensburg anzupassen.

- (4) Abs. 3 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

§ 8 Örtliche Verwaltung

- (1) Das bisherige Bürgermeisteramt in Eschach bildet künftig eine örtliche Verwaltung der Stadt Ravensburg. Sie hat die Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Verwaltung notwendig sind.
- (2) Von den bisherigen Verwaltungsgeschäften der Gemeinde Eschach wird die Stadt Ravensburg folgende zentral wahrnehmen:
Finanzverwaltung, Steuerwesen, Personalverwaltung, Elektronische Datenverarbeitung.
Änderungen der Zuständigkeitsabgrenzung bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrats.
- (3) Die Stadt Ravensburg wird beantragen, dass ein weiterer Standesamtsbezirk Ravensburg für die Ortschaft Eschach gebildet wird.

§ 9 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Die Wahl, die Rechtsstellung und die Aufgaben des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters werden durch § 76 e der GO bestimmt.
- (2) Der Oberbürgermeister wird dem Ortsvorsteher rechtzeitig die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung übertragen:
 - a) Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu DM 12.000,00 im Einzelfall,
 - b) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu DM 5.000,00 im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
 - c) Genehmigung von Mehrkosten bei Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, bis zu DM 5.000,00 im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
 - d) Verkauf oder Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu DM 1.000,00 im Einzelfall,
 - e) Vermietung oder Verpachtung von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu DM 1.000,00 im Einzelfall,
 - f) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art,
 - g) Anstellung und Entlassung der Arbeiter, Angestellten und ständigen Arbeiter für Hand- und Fuhrleistungen. Für die Änderung vorstehender Zuständigkeiten gilt § 7 Abs. 3 letzter Satz entsprechend.
- (3) Durch die Hauptsatzung der Stadt Ravensburg wird bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

III. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

§ 10 Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der bisherigen Gemeinde Eschach soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben in der Ortschaft Eschach soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Bei örtlichen Veranstaltungen dürfen Flagge und Wappen wie bisher verwendet werden.

§ 11 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Ravensburg wird alle in der Ortschaft Eschach vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen nach den gleichen Grundsätzen fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet von Ravensburg. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein als dies zur Zeit der Fall ist.

§ 12 Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Ravensburg wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft in der Ortschaft Eschach Rechnung tragen, insbesondere bei der Aufstellung von Bauleitplänen darauf achten, dass zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebe zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen möglichst erhalten bleiben.

IV. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

§ 13 Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten (auch Teilzeitbeschäftigte) der Gemeinde werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Ravensburg übernommen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt; Wünsche von Bediensteten auf Verbleib bei der Ortsverwaltung werden berücksichtigt werden, wenn dies mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist.

Für Beförderungen und Höhergruppierungen von Bediensteten bei der Ortsverwaltung gelten die gleichen Grundsätze wie für die übrigen Mitarbeiter der Stadt Ravensburg. Für den hauptamtlichen Beamten auf Zeit wird eine besondere Regelung getroffen werden.

§ 14 Unechte Teilortswahl, Vertretung der Ortschaft Eschach im Gemeinderat der Stadt Ravensburg

- (1) Die Stadt Ravensburg gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine dem Bevölkerungsanteil angemessene und auf Ortsteile aufgeteilte Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat. Die Hauptsatzung ist rechtzeitig vor der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl zu ändern.

Die unechte Teilortswahl bleibt erhalten, solange dies rechtlich möglich ist.

- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Sitzverteilung nach Abs. 1 vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Bevölkerungsanteilen angepasst wird.

- (3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Stadt Ravensburg 8 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde an. Der Gemeinderat der bisher selbständigen Gemeinde benennt vor dem Eintritt der Rechtswirkung dieser Vereinbarung aus seiner Mitte diese Gemeinderatsmitglieder und deren Ersatzpersonen.
Diese Regelung ist eine Übergangslösung. Die endgültige Zahl der Sitze, die auf die eingegliederte Gemeinde entfallen, wird nach §§ 25 und 27 GO bestimmt.

§ 15 Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Eintritt in öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Ravensburg in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Eschach als Verbandsmitglied der Zweckverbände, an denen die Gemeinde Eschach beteiligt ist. Das gleiche gilt für die Rechte und Pflichten, die sich aus den von der Gemeinde Eschach abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ergeben.

§ 16 Ortsrecht

- (1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Eschach bleibt aufrechterhalten, soweit es nicht mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist innerhalb von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen. Der Ortschaftsratsrat kann beantragen, dass in der Ortschaft Eschach schon vorher das Ortsrecht der Stadt Ravensburg eingeführt wird.
- (2) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Ravensburg werden teils anstelle des bisherigen Ortsrechts mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung eingeführt:
1. Hauptsatzung,
 2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
 3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,
 4. Stellensatzung (Stellenplan),
 5. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit.
- (3)
1. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Ravensburg gelten in der Ortschaft Eschach mit Wirkung vom 01.01.1975.
 2. In der Ortschaft Eschach wird die Hundesteuer bis 31.12.1976 nach den bisherigen Sätzen erhoben.
 3. Die für die Ortschaft Eschach bisher gültigen Müllgebühren werden bis 31.12.1974 nicht geändert.
 4. Solange in der Ortschaft Eschach für die Wasserversorgung eine eigenständige öffentliche Einrichtung betrieben wird, sind die Wasserversorgungsbeiträge und der Wasserzins für die Anschlussnehmer und Wasserabnehmer nach dem Prinzip der Kostendeckung gesondert festzusetzen.

§ 17 Erfüllung örtlicher Aufgaben

- (1) Die Bauleitplanung in der Ortschaft Eschach ist unter Einordnung in die gemeinsame Flächennutzung im gesamten Mittleren Schussental weiterzuentwickeln. Dabei ist den örtlichen Interessen an einem gesunden Wachstum und einer Stärkung der Infrastruktur Rechnung zu tragen. Vorhandene Bauleitpläne sind mit dieser Zielsetzung zu überarbeiten.

- (2) Die jeweils in der Ortschaft Eschach erforderlichen Investitionen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten - unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt - durchgeführt. Dabei wird die Stadt grundsätzlich die Investitionssummen des ordentlichen Haushalts auf die einzelnen Stadtteile im Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander aufteilen.
- (3) Die Stadt Ravensburg wird die Zuweisungen für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie für den Bereich der bisherigen Gemeinde gewährt werden, ohne Anrechnung auf die Investitionssumme nach Abs. 2 Satz 2 innerhalb der Ortschaft Eschach verwenden.
- (4) Die Stadt Ravensburg wird die vorhandenen Rücklagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwenden. Das Allgemeine Kapitalvermögen und die Rücklagen, die am 01.01.1974 ihre Zweckbestimmung verlieren, werden für die besonders dringlichen Aufgaben nach § 18 eingesetzt werden. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die am Tag vor der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Eschach stehen, sind ebenfalls diesen Zwecken zuzuführen, soweit sie nicht für den Erwerb von anderen Grundstücken in der Ortschaft Eschach verwendet werden.

§ 18 Besonders dringliche örtliche Aufgaben

- (1) Dem Entwicklungsziel (§ 17 Abs. 1 und 2) dienen besonders folgende Maßnahmen:
 1. Ortszentrum
-stufenweise Entwicklung des Ortszentrums Eschach - dieses soll zentrale kulturelle Einrichtungen und weitere Einrichtungen für das Gemeinschaftsleben der Ortschaft erhalten. Es soll auch der Volkshochschule, Stadtbücherei, Musikschule und anderen derartigen Einrichtungen Arbeitsmöglichkeiten bieten -,
 2. Förderung des von der Pfarrgemeinde zu errichtenden Kindergartens in Weingartshof-Torkenweiler gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 13.02.1973,
 3. Sicherung des Schulraumbedarfs, vordringlich für die Grundschulen,
 4. Planung einer Realschule nach Bedarf und nach den Grundsätzen der Schulentwicklungspläne,
 5. Eindämmung der Hochwassergefahr:
 - a) Beschleunigung des Baus des Zuleitungssammlers Mariatal und des unteren Teiles des Ravensburger Südsammlers durch den Abwasserzweckverband Mariatal,
 - b) Herstellung eines Verbindungskanals von der Banneggstraße in Ravensburg bis zur Weingartshofener Straße zur Entlastung des Kanalnetzes in Weißenau,
 6. Ergänzung und Erweiterung des Kanalnetzes nach einem Dringlichkeitsplan des Ortschaftsrats,
 7. Ausbau und Verbesserung von Straßen und Gehwegen:
 - a) Mariataler Straße,
 - b) Ortsdurchfahrt Fidazhofen,
 - c) Tettninger Straße (Radweg),
 - d) Fußgängerunter- oder -überführungen (Untereschach, Obereschach und Einmündung Tettninger Straße/B 30),
 - e) Gehwege in Neubaugebieten,
 - f) Gehweginstandsetzungen nach einem Dringlichkeitsplan des Ortschaftsrats,
 - g) Gehweg Allee Weißenau.Soweit nicht die Gemeinde Straßenbauträger ist, wird sich die Stadt für eine Verwirklichung der Vorhaben verwenden,

8. Erneuerung der Wasserversorgung von Gornhofen,
 9. Erweiterung von Sportanlagen für Schulen und Vereine
 - a) Schaffung einer 100-m-Bahn in Obereschach,
 - b) Schaffung einer 100-m-Bahn in Weißenau,
 - c) Förderung von Schießsportanlagen für die Schützenvereine Weißenau und Oberhofen,
 - d) Förderung der Sportheimerweiterung des SV Weißenau,
 - e) Ausweisung eines Geländes für den TSV Eschach zur Anlage von Tennisplätzen,
 10. Ergänzung der Ausstattung der Turn- und Festhalle Weißenau im Bewirtschaftungsbereich durch Einbau einer beweglichen Bühne und eines Stuhllagers,
 11. Verbesserung des Nahverkehrs.
- (2) Die Dringlichkeitseinstufung der Maßnahmen nach Absatz 1 schlägt der Ortschaftsrat vor; er kann Änderungen beantragen.

§ 19 Finanzhilfe nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes

- (1) Die Stadt Ravensburg ist verpflichtet, die Finanzhilfe nach § 34 a FAG in der Ortschaft Eschach zur Schaffung von Einrichtungen, die der Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft dienen, zu verwenden.
- (2) Die Investitionssumme (vgl. § 17 Abs. 2) ist in einer Anlage zum städtischen Haushaltsplan festzustellen und grundsätzlich auch nach Erfüllung der in § 18 Abs. 1 genannten Aufgaben in der Ortschaft Eschach zu verwenden.
- (3) Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten sind für Aufgaben in der Ortschaft Eschach voll auszuschöpfen.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Regelung örtlicher Einzelheiten

- (1) Zur Regelung örtlicher Einzelheiten werden zwischen den beteiligten Gemeinden Zusatzvereinbarungen und Erläuterungen festgelegt.
- (2) Die Zusatzvereinbarungen und Erläuterungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 21 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Dritte erwerben aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht, soweit dies nicht ausdrücklich geregelt ist.

§ 22 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde auf 30 Jahre durch die jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten. Besteht kein Ortschaftsrat mehr, sind die zuletzt gewählten Ortschaftsräte vertretungsberechtigt. Den Vertreter nach außen und dessen Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmen die Vertragsberechtigten.
- (3) Bestehen über kommunalpolitisch wichtige Sachfragen Meinungsverschiedenheiten, zwischen dem Ortschaftsrat und den zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung des zuständigen Organs durch einen gemeinsamen Ausschuss erneut zu beraten.
Der gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Ge-

meinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 23 Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zum In-Kraft-Treten der Eingliederung in die Stadt Ravensburg kein Gemeinde-Eigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Ravensburg herzustellen.

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 23 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beiden Gemeinden in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt die Vereinbarung am 01.01.74 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes bestimmt wird.

Unterzeichnung: 23.01.1974